

## Normung zu VOC aus Bauprodukten

Leicht flüchtige Bestandteile – VOC (volatile organic compounds) werden formal den gefährlichen Substanzen, die aus Bauprodukten entweichen können, zugerechnet. Diese sind vor einigen Jahren in den Fokus des europäischen Gesundheitsschutzes geraten. Mit der Verabschiedung der zurzeit gültigen Bauproduktenrichtlinie (BPR) wurde diesem Umstand mit der Aufnahme der wesentlichen Eigenschaft Nr. 3 (ER 3) „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ Rechnung getragen. Die 6 wesentlichen Eigenschaften (Essential Requirements – ER):

- ER 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- ER 2: Brandschutz
- ER 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- ER 4: Nutzungssicherheit
- ER 5: Schallschutz
- ER 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz

Die bisher verabschiedeten harmonisierten Produktnormen (Normen die mit Mandat der EU erarbeitet werden) beinhalten zur ER 3 nur allgemeine Aussagen. Dies soll sich nach dem Willen der Mitgliedsstaaten ändern. Zukünftig werden mandatierte Normen detaillierte Angaben zur Freisetzung gefährlicher Substanzen enthalten. CEN wurde daher von der EU beauftragt, material- und produktneutrale Regelungen hierfür zu erarbeiten. Im Anschluss daran werden die Produkt-TCs aufgefördert,

diese Regelungen bei der nächsten Normrevision in die Produktnormen zu übernehmen.

Die materialübergreifenden Festlegungen werden im CEN/TC 351 „Bewertung und Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten“ erarbeitet, welches im April 2006 gegründet wurde. Zwei Arbeitsgruppen (WGs) zu den Themen „Freisetzung in Boden und Grund-/Oberflächenwasser“ (WG 1) sowie „Emissionen aus Bauprodukten in die Innenraumluft“ (WG 2) stellen das thematische Grundgerüst des Normenausschusses dar. Das CEN/TC wird von Jeroen Bartels (NL)/Sekretariat NEN, die WG 1 von Gerd Thielen (D)/Sekretariat DIN und die WG 2 von Jean-Francois Vicard (F)/Sekretariat AFNOR geleitet.

Bevor die WGs ihre eigentliche Arbeit aufnehmen, werden in fünf aufgabenbezogenen Arbeitsgruppen (TGs) sechs technische Reports (TRs) erarbeitet:

TG 1 TR 1: „Handelsbarrieren“,

TG 2 TR 2: „Horizontale Testmethoden“ und

TR 3: „Verwendung horizontaler Testmethoden“,

TG 3 TR 4: „Ohne Test/Ohne weitere Tests (WT/WFT)“,

TG 4 TR 5: „Probenauswahl“

TG 5 TR 6: „Inhaltsstoffe“

Gespiegelt werden die europäischen Arbeiten in Deutschland durch den DIN NABau. Der Koordinierungsausschuss für die wesentliche Eigen-

schaft ER 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ begleitete bereits die Mandatsentstehung und die weiteren Vorarbeiten zur Präzisierung des Normungsauftrages der EU-Kommission an CEN. Zukünftig werden wegen der unterschiedlichen Problemstellungen auch die Arbeiten zu WG 1 und WG 2 in zwei separaten deutschen Gremien gespiegelt.

Die deutsche Holzwirtschaft ist durch Herrn Prof. Marutzky (WKI) und den Autor sowohl im deutschen Spiegelausschuss wie auch in den europäischen Gremien vertreten. Gemeinsam mit holzwirtschaftlichen Akteuren anderer Länder, der Fa. KronoSwiss und der CEI-BOIS ist die Holzwirtschaft gut auf die kommenden Diskussionen vorbereitet. Über Liaisons zu den einschlägigen Produkt-TCs (z. B. CEN/TC 124 „Holzbau“, CEN/TC 112 „Holzwerkstoffe“) sowie einer CEI-BOIS-Arbeitsgruppe wird die fachliche Rückkopplung sichergestellt.

Ziel unseres Engagements ist es, die gesundheitlichen Aspekte des Werkstoffes Holz bereits in die materialübergreifenden Regelungen zu etablieren.

Der Autor ist im Rahmen eines Projektes des Holzabsatzfonds zur Koordination der Holznormung für die deutsche Forst- und Holzwirtschaft tätig.

◆ *Norbert Buddendick*  
*Deutscher Holzwirtschaftsrat*  
*E-Mail: buddendick@dhwr.de*